



- Amtliche Bekanntmachung -

Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Vorhaben:	Änderung der Biogasanlage: Installation eines Trocknungscontainers mit Errichtung eines Abstellplatzes für Trocknungssysteme
Baugrundstück:	Pfalzgrafenweiler, Heuwasen 7, Flst. Nr. 1671
Antragsteller:	Eberhard Braun, Am Heuwasen 7, 72285 Pfalzgrafenweiler

Herr Eberhard Braun beabsichtigt die Installation eines Trocknungscontainers mit Errichtung eines Abstellplatzes für Trocknungssysteme auf dem Betriebsgrundstück der bestehenden Biogasanlage in Pfalzgrafenweiler.

Zur weiteren Nutzung der Wärme aus der bestehenden Biogasanlage soll ein Container (L-ENZ 370) aufgestellt und mit der Warmwasserleitung des BHKW verbunden werden. Das Warmwasser des BHKW's wird in einem Pufferspeicher bevorratet. Von diesem zweigt eine Warmwasserleitung ab und führt das ca. 80°C heiße Wasser in den Trocknungscontainer. Die darin erzeugte warme Luft wird über flexible Schläuche in die Belüftungseinrichtung der Abrollcontainer mit den Trocknungsgütern gepresst. Die Luft strömt von unten nach oben durch das Trocknungsgut und trocknet dieses, je nach Abhängigkeit des Wassergehalts, in ca. ein bis zwei Tagen. Die Trockengut-Container werden immer an denselben Abstellplatz transportiert und gleichzeitig als Transportmittel und als Behälter für den gesamten Trocknungsprozess verwendet. Nach Abschluss des Trocknungsprozesses werden die Abrollcontainer mit einer Plane abgedeckt bzw. in der Bergehalle des Hofes gelagert.

Getrocknet werden in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Wärme und je nach Saison folgende Trocknungsgüter:

- Stückholz oder Hackschnitzel
- Getreide
- Ölhanf
- Heu.

Bei der Biogasanlage von Herrn Eberhard Braun handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage. Für die geplante Änderung ist nach § 16 BImSchG i. V. m. den Ziffern 1.2.2.2 und 8.6.3.2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (4. BImSchV) eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung erforderlich.

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist auf alle die in Anlage 1 zum UVPG aufgelistet Vorhaben anzuwenden (§ 1 Abs. 1 Ziffer 1 UVPG). Für das vorliegende Verfahren ist nach § 9 Abs. 3 in Verbindung mit Anlage 1 Ziffern 1.2.2.2 und 8.4.2.2 eine **standortbezogene Vorprüfung** gemäß § 9 Abs. 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen. Das Ergebnis der Vorprüfung ist öffentlich bekannt zu machen (§ 5 Abs. 2 UVPG).

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft das Landratsamt als zuständige Genehmigungsbehörde, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Durch das Vorhaben sind keine Schutzgebiete bzw. sonstige besonders geschützte Objekte nach der Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG betroffen. Die Abstände zu gesetzlich geschützten Biotopen und Flächen sind ausreichend groß, so dass eine nachteilige Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann.

Für das Vorhaben besteht somit keine UVP-Pflicht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Freudenstadt, 29. Mai 2019

(gez.) **Klaus Michael Rückert**, Landrat